

Feldlerchen/Bodenbrüter-Erfassung
zur Ergänzung der artenschutzrechtlichen Bewertungen

zum

**Bebauungsplan "Am Kaffeebeek" der Stadt Schöningen im
Ortsteil Hoiersdorf**

Im Auftrag des Vorhabenträgers:

**Planungsbüro HHF GmbH
Unterdorf Süd 22
38838 Gemeinde Huy
OT Röderhof**

 **Büro für Umweltplanung
Dr. Friedhelm Michael**

Sylvestristraße 4
38855 Wernigerode

Auftragnehmer:

Büro für Umweltplanung

Dr. Friedhelm Michael

Sylvestristraße 4

38855 Wernigerode

Projektleitung:

Dr. Friedhelm Michael

Bearbeiter:

Marco Jede

Wernigerode

28. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Methodik	3
2.1	Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum.....	3
2.2	Methodisches Vorgehen	3
3	Ergebnisse, Bewertung, Maßnahmen	4
3.1	Ergebnisse der Felduntersuchungen	4
3.2	Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens.....	6
3.3	Artenschutzmaßnahmen Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche.....	6
4	Fazit.....	8
	Literaturverzeichnis.....	10
	Fotodokumentation	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „Am Kaffeebeek“, Schöningen OT Hoiersdorf	3
Abbildung 2: Bodenbrüternachweise im Untersuchungsraum	5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Am Kaffeerbeek“ ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets i. S. v. § 4 BauNVO im bisherigen Außenbereich.

Der Bebauungsplan sieht die Erschließung der Freifläche zwischen dem Ortsteil Hoiersdorf und dem Baugebiet „Bohrfeld“ südlich der Straße „Lange Trift“ vor. Die Fläche gehört zur Gemarkung Hoiersdorf und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schöningen bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Plangebiet soll im Norden von der Landesstraße L 652 „Lange Trift“ aus erschlossen werden. Eine weitere öffentliche Zufahrt in das Plangebiet erfolgt von der Straße „Auf dem Bruckberge“ im Westen.

Die überplante Fläche unterliegt vollständig einer landwirtschaftlichen Ackernutzung.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, vorrangig in Bezug auf bodenbrütende Vögel (Feldlerche), wurde die im Bebauungsplan als Geltungsbereich festgesetzte Fläche im Frühjahr 2021 auf relevante bzw. potentielle Artvorkommen abgesucht. Entsprechend der Untersuchungsergebnisse können Maßnahmen geplant, die ein Nichteintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewirken. Diese sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen.

In der vorliegenden Unterlage werden die Ergebnisse der Untersuchung dargelegt.

2 Methodik

2.1 Festlegung und Charakterisierung des Untersuchungsraum

Gegenstand der Untersuchung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Kaffebeek“ in der Gemarkung Hoiersdorf, einem Ortsteil der Stadt Schöningen.

Der etwa 5 ha große Geltungsbereich des B-Plans liegt am nordöstlichen Ortsrand von Hoiersdorf und umfasst ein bisher unbebautes Ackerstück. Auf der Ackerfläche wird in diesem Jahr Wintergetreide angebaut.



Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan „Am Kaffebeek“, Schöningen OT Hoiersdorf

2.2 Methodisches Vorgehen

SÜDBECK et al. (2005) schlägt 3 Begehungstermine vor und weist jeweils auf die zu beachtenden Verhaltensweisen hin:

- | | | |
|-----------|-------------------------|----------------------------|
| 1. Termin | Anfang bis Mitte April, | Gesang |
| 2. Termin | Ende April | Gesang |
| 3. Termin | Anfang Mai | Gesang, fütternde Altvögel |

Feldlerchen singen den ganzen Tag, wobei die Gesangsaktivität der Männchen in den frühen Morgenstunden am stärksten ist (SÜDBECK et al. 2005).

Da die Anfrage zur Durchführung der Feldlerchenerfassung erst am 30.04.2021 an das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael gerichtet wurde, konnte auch erst ab diesem Zeitpunkt mit den Begehungen begonnen werden, so dass die bei SÜDBECK et al. 2005 empfohlenen ersten beiden Begehungstermine nicht mehr zu den dort vorgeschlagenen Zeiträumen durchgeführt werden konnten. Es war jedoch allgemein feststellbar, dass das kühle Frühjahr insgesamt in der Vogelwelt zu einer Verschiebung der Revierbildungen und des Brutgeschäfts geführt hat. Daher wird eingeschätzt, dass die Begehungstermine (Tabelle 1) noch zu einem günstigen Zeitpunkt stattfanden und hierüber eine fachlich korrekte Bewertung durchgeführt werden konnte.

Zur Erfassung der bodenbrütenden Vogelarten, als durch das Planvorhaben möglicherweise am stärksten betroffene Gilde der Brutvögel, wurden insgesamt 4 Begehungen der Planfläche durchgeführt.

Tabelle 1: Begehungstermine zur Feldlerchenerfassung

Datum	Begehungszeit	Witterung
01.05.2021	06:15–07:45	bedeckt, leichter Wind, ca. 6°C
10.05.2021	06:45–08:30	sonnig mit bedeckten Abschnitten, schwacher Wind, ca. 16°C
17.05.2021	06:00-07:30	sonnig, schwacher Wind, ca. 7°C
24.05.2021	07:15-08:30	sonnig, kaum Wind, ca. 12°C

Die Begehungen fanden jeweils in den Morgenstunden bei trockenem nicht zu windigem Wetter statt. Es wurde die gesamte Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereiches B-Plan „Am Kaffeebeek“ entlang der Befahrungsspuren begangen.

3 Ergebnisse, Bewertung, Maßnahmen

3.1 Ergebnisse der Felduntersuchungen

Feldlerchen wurden zu allen Begehungsterminen festgestellt, wobei diese Feststellungen sich ausschließlich auf die östlich angrenzende Ackerfläche beziehen. Direkt innerhalb des Plangebietes wurden keine Feldlerchen aufsteigend oder landend beobachtet.

Unmittelbar am östlichen Rand des Plangebietes wurden regelmäßig Gesangsaktivitäten und aufsteigende Feldlerchen festgestellt, die auf ein Brutrevier in diesem Teil der Untersuchungs-

fläche hindeuten. In der Abbildung 2 sind die im Rahmen der Begehungen erfassten Feldlerchennachweise dargestellt und der Bereich mit einer Häufung von Kontakten mit einem ideellen Kreis als das sich dort anscheinend abbildende Feldlerchenrevier abgegrenzt. Einzelne Singflüge wurden auch über die Plangebietsfläche hinweg unternommen, führten jedoch in den beobachteten Fällen jeweils in die Nähe des Startpunktes außerhalb des Plangebietes zurück.

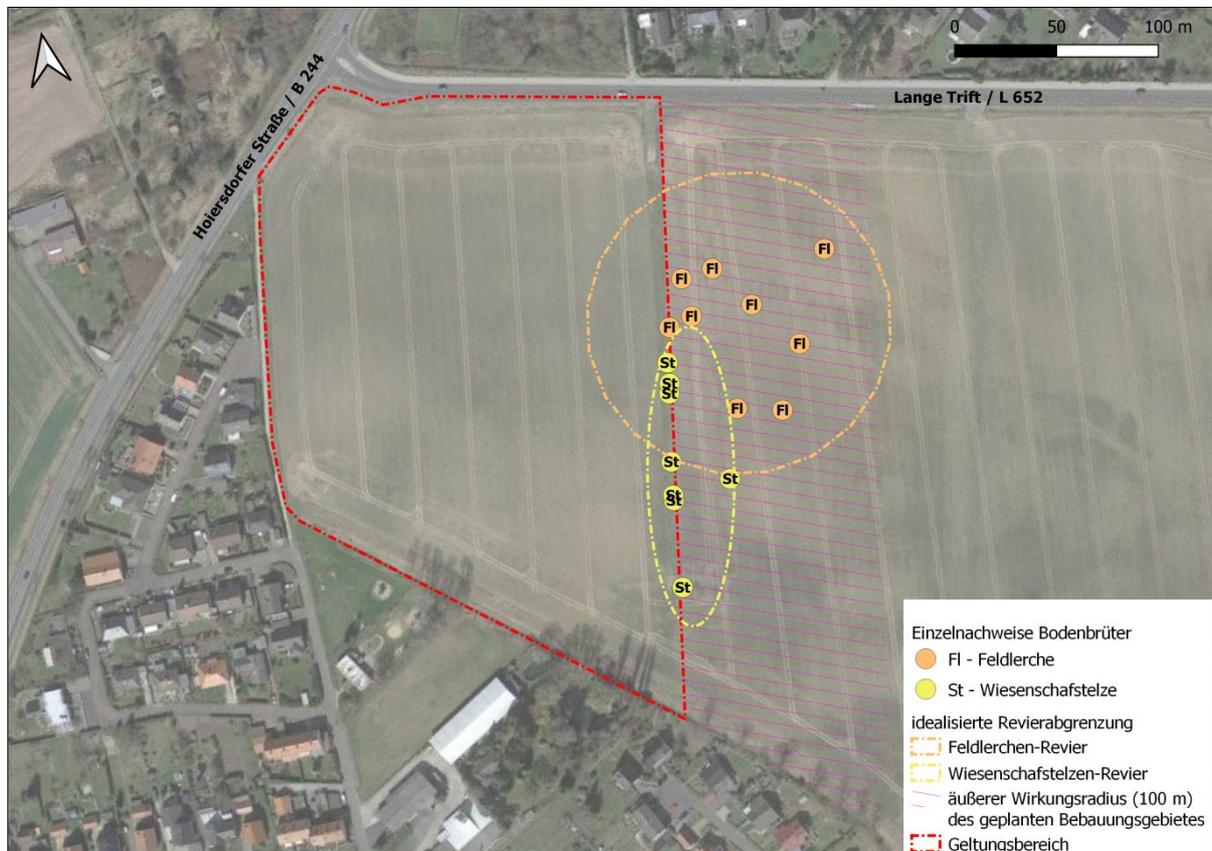


Abbildung 2: Bodenbrüternachweise im Untersuchungsraum

Aufgrund der während der Geländekartierungen festgestellten Feldlerchennachweise wird angenommen, dass ein Feldlerchenrevier an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches existiert und damit von dem Vorhaben betroffen ist.

Desweiteren wurden regelmäßig Wiesenschafstelzen mit mindestens einem Brutpaar auf dem Grünstreifen (ehemaliger Weg) zwischen dem Plangebiet und der östlich angrenzenden Ackerfläche erfasst.

Sonstige potentiell durch das Vorhaben betroffene Bodenbrüterarten, wie z.B. das Rebhuhn, wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung des Vorhabens

Feldlerche:

Die Feldlerche wurde mit einem Brutrevier an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches festgestellt. Die Art ist ein Brutvogel des offenen Geländes mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht (NLWKN 2011). Die Feldlerche hält zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60-120 m, einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (ebd.). Bezüglich des Meideverhaltens der Feldlerche zu senkrechten Strukturen oder geschlossenen Kulissen (Wald-/Siedlungsränder) gibt TRAUTNER (2020, S. 195) einen Abstandsbereich von 50-150 m zu diesen Strukturen an, was sich mit denen des NLWKN (2011) in etwa deckt. Wird nun der Geltungsbereich des B-Plangebietes um 100 m gepuffert, wie in Abbildung 2 dargestellt, ist erkennbar, dass das gesamte nachgewiesene Feldlerchenrevier betroffen ist. Es ist zu erwarten, dass sich innerhalb des 100 m Puffers um den Geltungsbereich keine Feldlerche dauerhaft ansiedeln wird und damit für die Art keinen Lebensraum mehr darstellt. Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen durchzuführen.

Wiesenschafstelze:

Die Schafstelze wurde mit einem Brutrevier auf dem südlichen Teil des Grünstreifens festgestellt. Die Art ist eigentlich ein Charaktervogel des mäßig feuchten bis nassen Grünlandes (KRÜGER et al 2014). Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts hat sie sich doch immer häufiger im Ackerland (besonders Raps-, Rüben-, Kartoffel- und Wintergetreidefelder) angesiedelt (ebd.). So ist sie regelmäßig in der Feldflur an Saumstrukturen anzutreffen. Damit entspricht der Grünstreifen zwischen den beiden Ackerflächen auch dem Lebensraum der Art. Es wird eingeschätzt, dass zwar der Lebensraum erhalten bleibt, aber mit der heranrückenden Bebauung auch die Störpotentiale zunehmen und dieser in der Folge nicht mehr von der Art als Brutrevier genutzt werden wird.

Nachfolgend sind einige Artenschutzmaßnahmen aufgeführt, die gleichermaßen für die Feldlerche als auch für die Wiesenschafstelze zutreffen und für beide Arten zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beitragen.

3.3 Artenschutzmaßnahmen Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche

Artenschutzmaßnahme 1 - Herrichtung und Freihaltung des Baufeldes:

Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung sollen auf einen möglichst wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden. Der geeignetste Zeitraum orientiert sich an den Brut- und Aufzuchtzeiten der

Feldlerche. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist es erforderlich, die Baufeldfreimachung außerhalb der Zeiten mit dem höchsten Störpotential - der Brut- und Nestlingszeit durchzuführen. Damit ergibt sich ein Zeitraum für die Baufeldfreimachung von **Mitte August bis zum Beginn der Nestbauzeit ab etwa Anfang März**.

Zur Vermeidung der vorhabensbedingten Tötung von noch immobilen Feldlerchen-Jungvögeln und generell der Schädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art, wird die Vegetationsdecke im Baufeld nach Beendigung der Vegetationsruhe im Winterhalbjahr (etwa März) durch eine geeignete Bodenbearbeitung komplett beseitigt. Sollte sich der Baustart verzögern, ist ein erneuter Aufwuchs im Baufeld durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung (alle 4-6 Wochen) zu unterbinden, dies ist bis Baubeginn fortzusetzen.

Artenschutzmaßnahme 2 - Erhöhung des Angebotes geeigneter Nistplatzstrukturen und Nahrungshabitate:

Zur Kompensation des durch das Planvorhaben stark beeinträchtigten Feldlerchenrevieres müssen an anderer Stelle Nistplatzstrukturen (und Nahrungshabitate) geschaffen werden. Hierfür haben sich einige Maßnahmen in der Praxis bewährt, welche nachfolgend kurz aufgezählt werden:

- Anlage von Getreidestreifen mit reduzierter Saatgutmenge **oder** doppeltem Saatreihenabstand
 - o hierbei wird die Ansaatdichte reduziert bzw. der Reihenabstand verdoppelt, somit gelangt Licht auf den Ackerboden und der Wuchs von Ackerwildkräutern wird gefördert,
 - o möglichst Reduzierung bzw. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und ggf. Düngung in den auf diese Weise angelegten Getreidestreifen.
- Anlage von Lerchenfenstern
 - o Feldlerchenfenster eignen sich besonders innerhalb des Getreides, egal ob Winter- oder Sommergetreide, dabei wird die Sämaschine für ungefähr 20-40 m² angehoben, diese Lücken, dienen der Lerche als "Landzone"
 - o in Kombination mit Blühstreifen ist diese Maßnahme eine sinnvolle Ergänzung um die Qualität des Lebensraumes für die Feldlerche zu erhöhen.
- Anlage von sich selbst begrünenden Brachestreifen **oder** Blühstreifen
 - o am Rand einer landwirtschaftlichen Nutzfläche wird ein Streifen mit einer Mindestbreite von 10m bei einer Mindestgröße von 1000m² von der Kultur ausgespart,
 - o der Streifen kann als Brache, Grünland oder als Blühstreifen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung dienlich sein, besonders an Gewässern und Entwässerungsgräben können sie als Puffer wirken,

- nicht an Rändern mit vorhandenen vertikalen Strukturen (Baumreihen, Waldränder), einzelne Gehölze werden geduldet, zu bestehenden Feldgehölz/Waldrändern sollte ein Mindestabstand von 50 m und zu vorhandene bzw. geplanten Wohngebieten ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden, um dem Meideverhalten der Feldlerchen gegenüber diesen Strukturen gerecht zu werden,
- Reduzierung bzw. eher genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in den Brache-/Blühstreifen
- in der Brutzeit der Feldlerche von Anfang April bis Mitte Juli darf in diesen Streifen keine Bodenbearbeitung oder Mahd stattfinden
- sollte es im Vegetationsverlauf zu einem starkem Aufkommen der Ackerkratzdistel kommen, können diese nesterartigen Bestände selektiv ausgemäht werden – jedoch ohne flächiges Mähen des Brache-/Blühstreifens

Aus diesen Maßnahmenvorschlägen sollte je nach Flächenverfügbarkeit und vertraglicher Gestaltung mit dem diese Maßnahmen umsetzenden Flächenbewirtschafter ein Maßnahmenpaket ausgewählt werden, wobei als Ersatz für das stark beeinträchtigte Feldlerchenrevier folgende Mindestgrößen je Maßnahme angesetzt werden sollen.

Tabelle 2: Mindestumfang der Maßnahmen

Maßnahme	Mindestgröße
Getreidestreifen mit reduzierter Saatgutmenge oder doppeltem Saatreihenabstand	1.000 m ² am Stück oder auf mehrere Streifen/Reihenabschnitte verteilt
Feldlerchenfenster	10 Stück
selbst begrünende Brachestreifen oder Blühstreifen	1.000 m ² bei min. 10 m Breite

Die Artenschutzmaßnahmen sind in den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Alle Maßnahmen lassen sich in den landwirtschaftlichen Produktionsprozess integrieren und werden daher auch als sogenannte PIK-Maßnahmen (Produktions integrierte Kompensationsmaßnahmen) bezeichnet.

4 Fazit

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Planvorhabens Bebauungsplan „Am Kaffeebeek“ Stadt Schöningen OT Hoiersdorf wurde zum einen zur Erfassung der potenzieller durch das Vorhaben gefährdeten Brutvögel eine Kartierung von bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt.

Hierzu wurde das Plangebiet jeweils zu den Begehungsterminen vollflächig abgegangen und alle unmittelbar auf der Fläche bzw. in den Randbereichen vorkommenden Vogelarten erfasst.

An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs wurden ein Feldlerchen- sowie ein Wiesenschafstelzen-Brutrevier festgestellt, welche durch die geplante Bebauung und der Randwirkungen des zukünftigen Baugebietes erheblich beeinträchtigt werden. Es sind Maßnahmen zum Schutz dieser beiden Bodenbrüterarten im Zuge der Baufeldfreimachung sowie zur Schaffung neuer Nistplatzstrukturen und Nahrungsgebiete in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen. Von den im speziellen auf die Feldlerche bezogenen Artenschutzmaßnahmen wird auch die Art Wiesenschafstelze profitieren, so dass für diese Art keine gesonderten Artenschutzmaßnahmen benannt wurden.

Bei Durchführung der vorgenannten Hinweise und Maßnahmen ist das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-3, 2. Aufl. Aula Verlag, Wiebelsheim.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen. Heft 48. 552 Seiten.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 6 S., unveröff. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html. Aufgerufen am 21.01.2020.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart (Hohenheim). 317 Seiten

Fotodokumentation



Geltungsbereich, Blick parallel zu „Lange Trift“ (01.05.2021)



Geltungsbereich, Blick nach Südosten (01.05.2021)



Geltungsbereich, Blick nach Süden (01.05.2021)



Ehemaliger Weg, Blick von „Lange Trift“ nach Süden (01.05.2021)



Wiesenschafstelzen-Männchen auf dem Grünstreifen des aufgelassenen Weges (24.05.2021)



Ehemaliger Weg, Blick von „Lange Trift“ nach Süden (24.05.2021)